

Typische Vorsteuerrisiken erkennen

Moers, im Mai 2009

Umsatzsteuer-(Sonder-)Prüfungen enden in den letzten Jahren verstärkt mit erheblichen Vorsteuer-Rückforderungen. Dies liegt auch daran, dass die Finanzverwaltung dieses Feld als „Einnahmequelle“ entdeckt hat und zugleich die formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug überhaupt erst berechtigende Rechnung enorm gestiegen sind. Im Folgende gehen wir explizit auf „gängige“ Risiken ein:

— Risiko Kleinbetragsrechnungen

Nahezu jedem Unternehmer ist bekannt, dass Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von maximal 150,00 € als sog. „Kleinbetragsrechnungen“ weniger strengen Anforderungen unterliegen. Dennoch wird in der Praxis auf die Einhaltung dieser Grenze bzw. auf eine gesonderte Rechnungsstellung bei Überschreiten des Betrags nicht ausreichend sorgfältig geachtet. Überschritten wird die Kleinbetragsgrenze nicht selten bei Bar- oder EC-Karten-Umsätzen, insbesondere im Handel mit Lebensmitteln, Büroartikeln, Zeitungen, Zeitschriften sowie bei Reparaturen, usw.

— HINWEIS

Sie müssen sorgfältig darauf achten, dass bei Überschreiten der Kleinbetragsgrenze vom Leistenden eine ordnungsgemäße Rechnung einzufordern ist. Diese muss dann natürlich sämtliche Anforderungen des § 14 UStG erfüllen.

Risiko Rechnungen von Subunternehmern und freien Mitarbeitern

Wer auf die ständige Mithilfe von Subunternehmern, Freelancern, usw. angewiesen ist, unterliegt einem besonderen Risiko. In diesem Bereich „tummeln“ sich nicht selten Kleinunternehmer, die die Umsatzsteuer gar nicht gesondert ausweisen dürfen. Aufgrund z. Bsp. nachträglicher Kontrollmitteilungen wird in solchen Fällen der Vorsteuerabzug häufig später dann versagt. Ihnen als Auftraggeber bleibt in der Praxis letztlich wohl nur die Möglichkeit, sich aufgrund der Gewerbeanmeldung von der Unternehmereigenschaft seines Auftragnehmers zu überzeugen, auch wenn daraus die Kleinunternehmereigenschaft gar nicht zu erkennen ist. Bestätigungen der Unternehmereigenschaft werden vom Finanzamt kaum noch ausgestellt. Selbst eine schriftliche Versicherung des Auftragnehmers führt im Ernstfall ebenfalls nicht dazu, dass die Finanzverwaltung von einer späteren Vorsteuerkürzung absieht.

HINWEIS

In einem aktuellen Urteil hat das FG Nürnberg nochmals ausdrücklich bestätigt, dass die in Rechnungen eines Kleinunternehmers gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Mit dem Steuerausweis in einer Rechnung verzichtet der Kleinunternehmer nicht gegenüber dem Finanzamt schlüssig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Sie als Auftraggeber des Kleinunternehmers können sich in diesen Fällen auch nicht auf einen Gutgläubenschutz berufen, wenn er von seinem Auftragnehmer über dessen Regel-Unternehmereigenschaft getäuscht worden ist.

Risiko Online-Rechnungen

Werden Rechnungen elektronisch übermittelt, ist ein Vorsteuerabzug daraus nur möglich, wenn sie eine „elektronische Signatur“ enthalten. E-Mail- und bestimmte Fax-Rechnungen gelten ebenfalls als auf elektronischem Weg übermittelt. Noch immer werden solche Rechnungen oftmals „einfach“ ausgedruckt und dienen sowohl als Buchhaltungsgrundlage als auch als Dokument, das zum Vorsteuerabzug berechtigen soll. Ohne elektronische Signatur ist der Vorsteuerabzug jedoch nicht möglich und wird von der Finanzverwaltung im Zweifel rückgängig gemacht.

HINWEIS

- Weil die elektronische Rechnung die Zustimmung des Empfängers voraussetzt, ist der Leistende bei fehlender Zustimmung im Ergebnis stets verpflichtet, eine Rechnung in Papierform auszustellen und diese im Original per Post zu übermitteln.

Risiko Thermopapier

- Insbesondere Kleinbetragsrechnungen (s.o.) bzw. Quittungen, z. Bsp. Kassensstreifen, werden oft auf Thermopapier gedruckt, das im Allgemeinen sehr schnell verblasst. Unternehmer sind jedoch verpflichtet, Rechnungen 10 Jahre lang aufzubewahren und über den gesamten Zeitraum lesbar zu halten. Solche Belege auf Thermopapier sollten Sie zusätzlich „sicher“ kopieren, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

HINWEIS

Die Finanzverwaltung fordert sogar ausdrücklich, dass Rechnungen auf Thermopapier durch einen „nochmaligen Kopiervorgang auf - haltbarem - Papier zu sichern“ sind.

Risiko „c/o-Rechnungen“

Die Finanzverwaltung vertritt eine restriktive Auffassung zum Vorsteuerabzugsrecht bei sog. c/o-Rechnungen. Danach ist die vollständige Angabe des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers zwingend. Die Anschrift auch eines empfangsbevollmächtigten Dritten, z. Bsp. bei Auslagerung des Rechnungswesens, kann dabei nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers gewertet werden, so lange dieser unter dieser Anschrift nicht auch selbst ansässig ist. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist daher im Ergebnis nur möglich, wenn auch seine vollständige, anderslautende Firmenadresse in der Rechnung genannt ist.

HINWEIS

Nach massiven Protesten und Problemen bei Prüfungen hat die Finanzverwaltung die Anforderungen etwas gelockert: Name und Anschrift des Leistungsempfängers müssen sich aus den in die Rechnung aufgenommenen anderen, ergänzenden Angaben leicht und eindeutig feststellen lassen. Es ist auch zulässig, dass die Beteiligten für die Angaben des Leistungsempfängers Abkürzungen, Symbole, Buchstaben oder Zahlen verwenden, deren Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen (etwa vorangegangenen Lieferverträgen, usw.) eindeutig festgelegt sind.

Die Angabe alleine einer Steuernummer des Leistungsempfängers oder einer Auftragsnummer, ohne weitergehende Angaben, genügt diesen Anforderungen allerdings nicht. Lässt sich der Leistungsempfänger nach diesen Maßgaben nicht mehr feststellen, geht die Finanzverwaltung zudem davon aus, dass über eine nicht erbrachte Leistung abgerechnet wurde und somit ein Fall des „unberechtigten Vorsteuerabzuges“ vorliegt. Eine Rechnungskorrektur ist dann nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Risiko ungenaue Leistungsbezeichnung

- Obwohl die zutreffende Liefer- und Leistungsbezeichnung eigentlich selbstverständlich sein sollte, wird diese Voraussetzung in der Praxis häufig nicht erfüllt bzw. von der Finanzverwaltung beanstandet. So wurde im sog. „Rolex-Urteil“ (FG München, EFG 2002 S. 1334) der Vorsteuerabzug vollständig versagt, weil weder die Lieferscheine und die Rechnungen noch die sonstigen Aufzeichnungen zu den (angeblich gelieferten) Uhren nähere Angaben über Hersteller, Typ, Produkt- oder Gehäusenummer enthielten.

HINWEIS

Nach einem sehr deutlichen Urteil des FG Nürnberg (DStRE 2006 S. 682) ist der Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Dienstleisters nicht möglich, wenn dieser seine Leistungen (nur) wie folgt bezeichnet:

- «Arbeitstage» oder «Tage» × ... €
«Sonderfahrten» zu je ... €

Hier ist nicht erkennbar, an welchen konkreten Tagen die Leistungen erbracht wurden und welcher Art die Leistungen gewesen sind. Gerade bei Rechnungen über freie Mitarbeit wird nicht selten lediglich (irgend)ein Stunden- bzw. Tagessatz abgerechnet, ohne die Leistung als solche auszuführen oder auf die zu Grunde liegenden Vertragsgestaltungen hinzuweisen.

Risiko (unklare) Unternehmereigenschaft

Der Vorsteuerabzug kann nur von „dem Unternehmer“ geltend gemacht werden. Dies wird insbesondere in der frühen Planungsphase von Immobilienprojekten den Beteiligten oftmals zum Verhängnis. Haben sich z. Bsp. mehrere Personen (Gesellschafter, Gemeinschaftler, usw.) über die Verwirklichung eines Projekts grundsätzlich verständigt, aber noch offen gelassen, wer das Objekt errichtet (z. Bsp. eine eigens zu gründende Personengesellschaft oder aber nur ein oder nur einzelne Gesellschafter), so stimmen im Nachhinein Vertragspartner und Rechnungsadressierung nicht überein.

HINWEIS

Der Vorsteuerabzug wird dann anerkannt, wenn der Rechnungsadressat später mit dem beauftragenden Unternehmer übereinstimmt. Im Zweifel sollten Sie hier entsprechende Verträge und Vereinbarung, Agreements, usw. separat nochmals durch den „richtigen“ Rechnungsadressaten bestätigen lassen.

Risiko Ehegatten-Rechnungen

Gerade bei Rechnungen an Ehegatten-Grundstücksgemeinschaften stellt sich die Frage der Unternehmereigenschaft. Vorsteuerrisiken treten in der Praxis immer wieder auf, wenn auf einem gemeinschaftlichen Grundstück ein Gebäude nur durch den Unternehmer-Ehegatten errichtet wird. Problematisch sind auch die Fälle, in denen das Grundstück mit bestehendem Gebäude einem Ehegatten gehört und der andere Ehegatte dort seinen Betrieb oder seine Praxis errichten möchte. In zahlreichen Baurechnungen wird dabei nicht exakt nach der Unternehmereigenschaft bzw. der Person des Bestellers der Leistung unterschieden. Rechnungen lauten oftmals auf den Namen „irgendeines“ Ehegatten (der, der gerade am Telefon war oder der, der im Ort bekannter ist), leider jedoch nicht auf den „richtigen“ Leistungsempfänger.

— HINWEIS

Ist z. Bsp. die Ehegattengemeinschaft der Unternehmer, muss meist auch die Rechnung auf ihren Namen lauten. Umgekehrt dürfen Rechnungen nicht auf die Ehegattengemeinschaft ausgestellt sein, wenn nur ein Ehegatte das Unternehmen betreibt und selbst eine Reparaturmaßnahme beauftragt hat. In vergleichbaren Fällen sollten die „falschen“ Eingangsrechnungen sofort nach Erhalt reklamiert werden.

— Zwar ist es unter Berufung auf die neuere EU-Rechtsprechung möglich, dass auch der Unternehmer-Ehegatte zumindest einen anteiligen Vorsteuerabzug aus Rechnungen retten kann, die auf die „Gemeinschaft“ lauten. Einfacher in der Handhabung ist jedoch der bekannte und geübte Weg: Gehört ein Grundstück den Ehegatten gemeinsam, macht es meist mehr Sinn, dass die Ehegattengemeinschaft die Bauaufträge vergibt und nach Fertigstellung zusammen als (Vermietungs-)Unternehmer das Gebäude umsatzsteuerpflichtig an den jeweiligen (einzelnen) Unternehmerehegatten vermietet.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen: